

Geschäftszeit

ADFC Sachsen e.V. • Bischofsweg 38 • 01099 Dresden •

CIC Bauingenieure
Altpestitz 5

01217 Dresden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04-06-11 26. März 2013

Unser Zeichen
SN13bau11

12. April 2013

Stellungnahme zum Ausbau Geh- und Radweg in Laußnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Radwegbau.

Gemeinsame Führung von Rad- und Fußgängerverkehr.

Der Bau von gemeinsamen Geh- und Radwegen sollte laut ERA eine Ausnahme für Straßen sein, bei denen nur sehr wenig Fußgängerverkehr zu erwarten ist. Die Unterlagen geben keinen Aufschluss über die Fußgängerverkehrsstärke. Aufgrund der ländlichen Umgebung vermuten wir aber, dass diese sehr gering sein sollte. Nur wenn die Annahme so zutrifft, so ist die fehlende Trennung von Rad- und Fußgängerverkehr akzeptabel.

Zufahrt zum Radweg

Der Bauabschnitt beginnt erst hinter der vorhandenen Fußgängerquerung im Zuge der B97. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der Bordstein an dieser Querung soweit abgesenkt ist, dass eine erschütterungsfreie Auffahrt von Süden her auf den Radweg möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte der Beginn des Bauabschnittes so vorgezogen werden, dass ein mindestens 1,5m langer Abschnitt ohne Niveauunterschied und ohne Schnittgerinne zwischen allgemeiner Fahrbahn und dem Radweg entsteht.

Kreuzung zur Feldwegzufahrt

Zur besseren Sicherheit der Radfahrer sollte der Verschwenk des Geh- und Radweges an die allgemeine Fahrbahn bereits 10m vor der Feldwegzufahrt erfolgen, da so die Radfahrer von ins Feld einbiegenden Fahrzeugführern besser wahrgenommen werden.

Anordnung der Benutzungspflicht

Radwege sind gut geeignet, um an stark befahrenen Straßen das Sicherheitsgefühl vor allem von unsicheren Radfahrern zu erhöhen, jedoch ist laut VwV zur StVO eine Wahlfreiheit der Benutzung des Radweges oder der allgemeinen Fahrbahn einzuräumen. Eine Anordnung eine Benutzungspflicht durch Aufstellen des Zeichens 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) ist laut Absatz 9 von § 45 StVO nur noch zulässig, „wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht“. So können z.B. Rennradfahrer weiterhin die Fahrbahn benutzen, während andere Radfahrer sicher den neuen Radweg wählen werden.

Da aus den Unterlagen zu entnehmen ist, dass der Abschnitt bislang kein Unfallschwerpunkt ist, darf hier keine Benutzungspflicht angeordnet werden. Dies betrifft insbesondere den Radverkehr aus Richtung Königsbrück, der beim Wechsel auf die linke Seite, an den dazwischen liegenden Kreuzungen und Ausfahrten und beim Wechsel

Bankverbindung

Volksbank Leipzig
BLZ 860 956 04
Kto. 307 831 805

Steuernummer

231/140/16837 K081

zurück auf die rechte Seite am Radwegende einer um ca. 12 mal höheren Unfallgefahr ausgesetzt ist als bei durchgängiger Fahrt auf der allgemeinen Fahrbahn.

Demnach sollte hier in Richtungen Königsbrück das Zeichen 239 „Gehweg“ mit dem Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ angeordnet werden. Sollte der anschließende Radweg noch eine Benutzungspflicht aufweisen, so ist nach aktueller Rechtslage die Beschilderung abzuändern. Von Königsbrück kommende Radfahrern sollte entweder auf der Fahrbahn geführt werden oder ihnen die Benutzung mit „Gehweg, Radfahrer frei“ freigestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Jochen Böttcher
ADFC Sachsen e.V.